

Satzung
über die Regelung der Märkte der Gemeinde Kißlegg (Marktordnung)
vom 08.02.2023

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 2 und 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.10.2015 (GBl. 870) hat der Gemeinderat am 08. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Kißlegg betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung gilt für die Märkte der Gemeinde Kißlegg und ist für alle Benutzer mit Betreten des Marktgebietes maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne der Marktordnung sind die Inhaber von Ständen, die Anbieter von Waren, deren Personal und die Besucher der Märkte.

§ 3

Wochenmarkt

- Ort und Zeit -

- (1) Der Wochenmarkt findet samstags statt. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, wird der Markt am vorausgehenden Tag abgehalten. Ist dies ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt aus.
- (2) Am Samstag des Schloss- und Straßenfestes wird der Markt am vorausgehenden Werktag abgehalten.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt im Sommerhalbjahr (April bis September) um 7.30 Uhr, im Winterhalbjahr (Oktober bis März) um 8.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.
- (4) Der Wochenmarkt wird auf dem Rathausvorplatz und in der Fußgängerzone der Dr. Franz-Reich-Straße abgehalten.
- (5) Soweit in dringenden Fällen vorübergehende Änderungen der Markttage, Marktflächen oder Marktzeiten von der Gemeinde festgesetzt werden oder an einzelnen Tagen der Markt ausfällt, wird dies entsprechend der Satzung der Gemeinde Kißlegg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung angekündigt.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

Für die Wochenmärkte sind die Warenarten nach Titel IV § 67 der Gewerbeordnung (GewO), mit Ausnahme von lebenden Tieren, zugelassen.

§ 5

Hygiene, Seuchen, Epidemien

- (1) Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit sie den lebensmittelrechtlichen Vorschriften und den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.
- (2) Unreifes Obst, unreife Beeren und andere unreife Früchte dürfen nicht zum unmittelbaren Verzehr verabreicht werden. Wird solche Ware als Einmachgut angeboten, so ist es ausdrücklich als unreif zu kennzeichnen.

- (3) Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in hygienisch einwandfreien und sauberen Behältern, auf Tischen oder ähnlichen Unterlagen gelagert sein.
- (4) Gegenstände, soweit sie zum sofortigen Verzehr geeignet sind, dürfen nur in unbenutztem, sauberem, unbedrucktem und nicht beschriebenem Verpackungsmaterial abgegeben werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht am Boden gelagert sein.
- (5) Pilze dürfen bei den Wochenmärkten nur angeboten werden, wenn zu den einzelnen Gebinden ein Nachweis über deren Bezug und genießbarkeit vorliegt.
- (6) Bei Gefahr des Auftretens von Seuchen oder Epidemien behält sich die Gemeinde Kißlegg vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Waren oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Gemeinde Kißlegg zum Schadensersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 6 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Gemeinde Kißlegg kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen bestehende Gesetze und Verordnungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.

§ 7 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Benutzer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Gemeinde Kißlegg zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf den Märkten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Zum Messen und Wiegen ist die Maß und Gewichtsordnung zu beachten. Der Käufer muss ungehindert das Messen und Wiegen beobachten und prüfen können.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Waren im Umhergehen oder durch Auslösen anzubieten;
 2. Waren unter Zuhilfenahme von Lautsprechern anzubieten;
 3. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 4. Tiere auf den Markt zu bringen, ausgenommen Blindenhunde, wenn diese einem Blinden zur Führung dienen;
 5. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
 6. ohne besondere Erlaubnis auf dem Wochenmarkt zu musizieren;
 7. zu betteln, zu hausieren oder mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen;
 8. Abwasser anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen.
- (6) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von den zugewiesenen Standplätzen oder einer zugewiesenen Fläche aus angeboten und verkauft werden. Für die Zuweisung, sofern nicht vorher festgelegt, ist die Gemeinde Kißlegg zuständig.
- (2) Für die **Wochenmärkte** werden vergeben:
 - a) Jahres- bzw. Halbjahresstandplätze (Dauererlaubnis)
 - b) Tagesstandplätze (Einzelerlaubnis)Die schriftlichen Anträge für Jahresstandplätze auf dem Wochenmarkt sind bis 30. November, Halbjahresstandplätze bis 30. November bzw. 31. Mai eines jeden Jahres beim Bürgermeisteramt - Amt für öffentliche Ordnung - zu stellen und werden dann für ein bzw. ein halbes Jahr zugewiesen.
Tagesstandplätze werden an unständige Wochenmarktverkäufer jeweils bis eine Woche vor dem jeweiligen Markt durch die Gemeinde Kißlegg zugewiesen. Am Markttag selbst werden keine Tagesstandplätze vergeben.
Die jeweiligen Anträge müssen die gewünschte Platz- bzw. Verkaufsfläche, sowie die auf dem Markt angebotene Ware beinhalten.
- (3) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt nach marktspezifischen Erfordernissen, insbesondere nach
 - Ausgewogenheit und Vielfältigkeit des Warenangebots
 - Kundenattraktivität
 - bei Wochenmärkten nach dem Grundsatz Erzeuger vor Händler.Jeder Bewerber erhält nur einen Standplatz zugewiesen, sofern nicht mehr Standplätze als Bewerber vorhanden sind. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht für alle Bewerber aus, erfolgt die Auswahl unter gleich geeigneten Bewerbern nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (4) Zugewiesene Standplätze (Tages-/Halbjahres- oder Jahresstandplätze), die eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, können von der Gemeinde Kißlegg anderweitig vergeben werden. Der Anspruch auf den zugeteilten Platz erlischt für diesen Tag. Die bereits entrichteten Benutzungsgebühren werden nicht erstattet. Ein Verdienstausschlag kann nicht geltend gemacht werden.
- (5) Die Gemeinde Kißlegg kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung besteht.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung **versagt** werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung **widerrufen** werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht zur Ausübung des Handels benutzt wird;
 2. die Marktplätze ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden;
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben;
 4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Kißlegg in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt;

5. bekannt wird, dass bei der Erteilung der Erlaubnis Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen;
6. der zugewiesene Standplatz an andere Personen überlassen wird oder das Warenangebot eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, geändert wird.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde Kißlegg die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangen. Wird einer solchen Anordnung nicht in angemessener Frist Folge geleistet, kann die Gemeinde die Räumung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise vornehmen.

§ 9

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Der Abbau muss spätestens eine Stunde nach Marktende erfolgt sein. Widrigenfalls kann der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten und zu Lasten des Platzinhabers durch die Gemeinde Kißlegg zwangsweise angeordnet werden.
- (3) Ein vorzeitiges Abbauen und Verlassen des Marktes ist verboten. Ausnahmen können von der Gemeinde Kißlegg erteilt werden.
- (4) Während der Marktzeiten ist ein Befahren des Marktgeländes mit Kraftfahrzeugen verboten.

§ 10

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen und Verkaufsanhänger zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. Die zur Belieferung benutzten Fahrzeuge sind unverzüglich, spätestens mit Beginn des Marktes zu entfernen. Ausnahmen hiervon sind insbesondere aus Gründen der Hygiene mit Zustimmung der Gemeinde Kißlegg möglich. Die Zugänge sowie die Zufahrten zum Marktgelände müssen freigehalten werden.
- (2) Die Beschaffenheit der Verkaufseinrichtungen muss den gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Lebensmittel entsprechen.
- (3) Verkaufseinrichtungen, ausgenommen Fahrzeuge, dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde Kißlegg weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen sowie am Bodenbelag (Teerdecke, Pflastersteine) befestigt werden.
- (6) Spannseile, Stützen oder ähnliche, dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienende Gegenstände müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (7) Kabel und Leitungen, die die Verkehrsflächen kreuzen, müssen durch die Marktbesucher verkehrssicher verlegt werden.
- (8) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

- (9) Das Anbringen von anderen als in Absatz 8 genannten Schilder, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (10) In Gängen und Durchfahrten sowie vor Geschäfts- und Hauseingängen darf nichts aufgestellt, gelagert oder aufgebaut werden. Das Passieren der Durchgänge für Rollstuhl- und Rollatorfahrer oder Personen mit Kinderwagen muss jederzeit möglich sein.
- (11) Zwischen den Verkaufseinrichtungen ist eine ausreichende, mindestens 3,50 m breite Rettungsgasse, in Kurven- und Schwenkbereichen entsprechend breiter, freizuhalten.
- (12) Die Gemeinde Kißlegg stellt in dem ihr möglichen Umfang Anschlussmöglichkeiten für die Stromversorgung kostenpflichtig bereit. Es dürfen nur technisch einwandfreie Geräte verwendet werden.

§ 11

Sauberhaltung des Marktes

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht mehr als nach den Umständen erforderlich und unvermeidbar, verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Verkaufseinrichtungen und die Verkaufsflächen vor ihren Standplätzen während der Marktzeit und darüber hinaus solange bis der Platz vollständig geräumt ist, in einem verkehrssicheren Zustand zu halten;
 2. ihre Standplätze und die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit und darüber hinaus solange von Eis und Schnee frei zu räumen und zu streuen, bis das Marktgelände vollständig geräumt ist und sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet;
 3. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird;
 4. ihre Standplätze sowie die Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen nach Marktende in besenreinem Zustand zu verlassen. Die Abfälle, das Verpackungsmaterial und der übrige marktbedingte Kehrriecht **sind mitzunehmen**. Die Gemeinde Kißlegg ist berechtigt nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze auf Kosten des Standplatzinhabers reinigen zu lassen. Des Weiteren sind sie verpflichtet, ihre Behälter laufend nach Bedarf zu leeren und darin gesammelten Abfall selbst ordnungsgemäß zu entsorgen;
 5. verkehrsgefährdende Rückstände, wie Öle, Fette etc. vor Verlassen des Marktes zu beseitigen.
- (3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.
- (4) Nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze kann die Gemeinde auf Kosten des Standinhabers durch eigene Bedienstete oder durch Dritte reinigen lassen.

§ 12

Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Kißlegg haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Gemeinde Kißlegg haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen der Märkte, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.
- (3) Die Gemeinde Kißlegg übernimmt mit der Standplatzvergabe keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände der

Standinhaber. Wer einen Standplatz betreibt, muss sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst versichern. Die Gemeinde stellt die zur Stromversorgung der Standplätze notwendige Einrichtung zur Verfügung. Für die Stromzufuhr von diesen Einrichtungen zum Standplatz ist der jeweilige Standinhaber verantwortlich und übernimmt hierfür die Haftung.

- (4) Die Standinhaber verpflichten sich, die Gemeinde Kißlegg von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit ihrer Marktteilnahme entstehen. Sie sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Risiken der Marktteilnahme abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen.

§ 13 Gebühren

- (1) Für die Bereitstellung der Standplätze werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Kißlegg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Regelungen für Entgelte, die bei Sondernutzungen erhoben werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Ausnahmen

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann die Gemeinde Kißlegg Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen.

§ 15 Datenschutz

Die aufgrund der Marktteilnahme bekannt gewordenen Daten der Marktbesucher werden nach § 15 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG) in der EDV-Anlage der Gemeinde Kißlegg gespeichert und automatisch verarbeitet.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine in dieser Satzung enthaltene Vorschrift über
1. die festgesetzten Marktzeiten nach § 3 Abs. 1-3
 2. die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 4
 3. die Vorschriften über Hygiene, Seuchen und Epidemien nach § 5 Abs. 1 bis 5
 4. den Zutritt gemäß § 6 Abs. 2 und 3
 5. das Verhalten auf den Märkten nach § 7 Abs. 1 bis 4
 6. das Anbieten von Waren im Umhergehen oder durch Auslösen nach § 7 Abs. 5 Nr. 1
 7. das Verbot von Lautsprechern nach § 7 Abs. 5 Nr. 2
 8. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 7 Abs. 5 Nr. 3
 9. das Mitnehmen von Tieren nach § 7 Abs. 5 Nr. 4
 10. das Mitführen von Fahrzeugen nach § 7 Abs. 5 Nr. 5
 11. das Verbot unbefugten Musizierens nach § 7 Abs. 5 Nr. 6
 12. das Betteln und Hausieren sowie die mitleiderregende Zurschaustellung von Gebrechen nach § 7 Abs. 5 Nr. 7
 13. die Entsorgung des Abwassers nach § 7 Abs. 5 Nr. 8
 14. die Ausweisungspflicht nach § 7 Abs. 6
 15. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 8 Abs. 1
 16. die unverzügliche Räumung des Standplatzes nach § 8 Abs. 8
 17. den Auf- und Abbau nach § 9

18. die Verkaufseinrichtungen nach § 10 Abs. 1 bis 5
 19. die Verkehrssicherungspflicht nach § 10 Abs. 6 und 7
 20. die Kennzeichnungspflicht der Verkaufseinrichtung nach § 10 Abs. 8
 21. die Plakate und Werbung an Verkaufseinrichtungen nach § 10 Abs. 9
 22. die Freihaltung der Gänge, Durchfahrten sowie Geschäfts- und Hauseingängen nach § 10 Abs. 10
 23. die Freihaltung der Rettungsgasse nach § 10 Abs. 11
 24. die Verwendung von technisch einwandfreien Geräten nach § 10 Abs. 12
 25. die Verunreinigung der Marktflächen nach § 11 Abs. 1
 26. die Verkehrssicherungspflicht nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2
 27. die Reinigung der Standplätze nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 bis 5
 28. das Aufstellen von Abfallkörben nach § 11 Abs. 3 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung der Märkte der Gemeinde Kißlegg (Marktordnung) vom 16.06.1993 in der Fassung vom 17.01.2018 außer Kraft.

Kißlegg, den 08.02.2023
gez. Dieter Krattenmacher, Bürgermeister